

sondern bereits im Juli sprach sich der Papst den deutschen Fürsten gegenüber offen für die Wahl Alfons' aus, nachdem er ihnen die Wahl Konradins unter Strafe der Exkommunikation verboten hatte.¹⁾ Alfons erschien wegen seiner Ansprüche auf Schwaben, die Alexander bereits 1255 bestätigt hatte²⁾, als der geeignete Bewerber für den Thron, der durch sein Königtum ein Wiedererstarken des staufischen Hauses verhindern konnte. Eine Wahl Richards jedoch, der im Mai etwa endgültig von Heinrich als Kandidat vorgesehen war, mußte bei der gleichzeitigen Übertragung Siziliens an seinen Bruder bzw. Neffen als eine Erneuerung der staufischen Gefahr angesehen werden. Um sich Heinrich aber nicht zu entfremden, hat Alexander IV. im übrigen nichts zur Unterstützung des Kastiliers getan, ebensowenig hat er sich offen gegen Richard ausgesprochen.

Heinrich war jedoch trotz der ablehnenden Haltung des Papstes nicht gewillt, die Möglichkeit zur Vergrößerung der Macht seines Hauses, wie sie die Königswahl bot, auszulassen. Er entschloß sich daher, unabhängig von der Kurie, in die Wahlangelegenheit einzugreifen. Im Juni³⁾ nahm er durch seine Bevollmächtigten Richard Clare, Graf von Gloucester, den Seneschall Robert Walrand und Johann Maunsel die Verhandlungen mit den deutschen Fürsten auf. Es ist möglich, daß er durch die wenig später an die Kurie abgehende Gesandtschaft den Papst von seinen Schritten unterrichtet hat. Wenn das der Fall war, so haben die Boten es nicht vermocht, Alexanders Stellungnahme zu ändern. In den der Gesandtschaft an Heinrich mitgegebenen Schreiben berührte der Papst die Wahlangelegenheit nicht.

Den Bemühungen der englischen Unterhändler bei den deutschen Fürsten gelang es, den Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, den Erzbischof Gerhard von Mainz, den Pfalzgrafen Ludwig und seinen Bruder Herzog Heinrich von Bayern für die Kandidatur Richards zu gewinnen, während sich der Erzbischof von Trier, Arnold von Isenburg, Herzog Albert von Sachsen, die Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg, die Herzöge

¹⁾ MGH. Const. 2, 646; Epp. pont. 3, 397; vgl. O. Redlich, Zur Wahl des römischen Königs Alfons von Castilien (MIOG. 16, 1895) 661.

²⁾ BS. 8936.

³⁾ 12. Juni 1256, Rymer 342; MGH. Const. 2, 479.